



STADTGEMEINDE MATTIGHOFEN

Politischer Bezirk Braunau am Inn, Oberösterreich
5230 Mattighofen, Stadtplatz 3, Tel.Nr. (07742) 2255-0, Fax DW 32
office@mattighofen.at www.mattighofen.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen vom 31.März 2008 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung für die Stadtgemeinde Mattighofen).

Auf Grund der §§ 293, Abs. 1 und 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idgF., wird in Verbindung mit den §§ 40, Absatz 2, Ziffer 6 und 43, Absatz 1, der OÖ. Gemeindeordnung 1990 LGBl. Nr.91, idgF, v e r o r d n e t:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Wochenmarkt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mattighofen.

§ 2

Markort

Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz der Volksschule Mattighofen, entlang der Gebäudefront Volksschule / Sonderpädagogisches Zentrum Mattighofen, statt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeden Samstag von 06,00 bis 11,00 Uhr statt. Fällt der Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren freigehalten und verkauft werden:
 - a) Lebensmittel und rohe Naturprodukte wie Gemüse, Obst, Südfrüchte, Molkereiprodukte, Eier, Fett, Butter, Öl, Gebäck, marktfähige Pilze, Fleisch und Fleischwaren, Fisch- und Fischwaren, geschlachtetes Geflügel und dergleichen.
 - b) Wirtschaft- und landwirtschaftliche Geräte, wie Haushaltsartikel, Küchengeräte udgl.
 - c) Erzeugnisse, die zu den landesüblichen häuslichen Nebenbeschäftigungen gehören, wie Holz- und Korbwaren, Schwingen, Pantoffel udgl.
 - d) Allgemeine Artikel im Sinne des § 301 ABGB, wie Seife, Waschmittel, Zahnpaste udgl.
 - e) Sämereien, Reisig, Blumen, Gestecke, Palmbuschen, Kräuter udgl.
- 2) Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen auf dem Wochenmarkt nicht feilgehalten werden.

- 3) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit der bezüglichen Gewerbeberechtigung feilgehalten und verkauft werden.

§ 5

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbesicker können sich für die Vergabe eines Marktplatzes beim Stadtamt vormerken lassen. Die Vormerkung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Ansuchens. Die Vergabe der Marktplätze und allenfalls von Markteinrichtungen erfolgt durch die Stadtgemeinde Mattighofen im Wege eines zivilrechtlichen Vertrages.

§ 6

Marktaufsicht

- 1) Als Marktaufsicht fungieren die vom Bürgermeister bestellten Bediensteten der Stadtgemeinde Mattighofen.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen.
 - b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen.
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
 - d) Das in der Marktтарifordnung festgelegte privatrechtliche Entgelt für den Standplatz bzw. sonstiger Markteinrichtungen einzuheben.
- 3) Die Marktbesicker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich Identität verpflichtet.
Die Gewerbetreibenden haben beim Feilbieten und Verkauf der Waren die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister im Original mitzuführen und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

§ 7

Marktbetrieb

- 1) Waren dürfen nur von den bewilligten Standplätzen aus verkauft werden.
- 2) Auf den Märkten ist auf Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in geeigneten Behältern, Fleisch- und Tierabfälle in geschlossenen Gefäßen zu sammeln und wegzuschaffen; die Lebensmittel sind den hygienischen Erfordernissen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl.I Nr.13/2006 entsprechend zu verpacken und zu lagern und gegen Verunreinigung zu schützen.
- 3) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. der Standort des Gewerbes ersichtlich zu machen.
- 4) Die Standplätze dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit (§ 3) bezogen werden. Nach Ende der Marktzeit sind die Standplätze binnen einer Stunde zu räumen und zu reinigen.
- 5) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es verboten:

- a) Überlaut und aufdringlich die Ware anzubieten oder in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- oder Unterbieten einzugreifen.
 - b) Unverhältnismäßig laut zu musizieren oder lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dergleichen in Betrieb zu halten.
- 6) Außerhalb des Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände unbefugt aufzustellen, zu lagern oder aufzuhängen.

§ 8 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen werden von der Stadtgemeinde Mattighofen privatrechtliche Entgelte eingehoben, die in einer eigenen Marktтарифordnung festgelegt sind.

§ 9 Strafbestimmungen

- 1) Übertretungen der Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.
- 2) Marktbesicker, die trotz Abmahnung den Bestimmungen dieser Marktordnung fortgesetzt zuwider handeln, können von durch die Marktaufsichtsorgane der Stadtgemeinde oder durch Organe der öffentlichen Sicherheit vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit den auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01.05.2008 in Kraft.
- 2) Die bisherige Marktordnung vom 13.12.1994 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mattighofen, den 31.03.2008

Der Bürgermeister:

LAbg. Ing. Josef Öller, e.h.